

Intelligenz = Blatt

zur Laibacher Zeitung.

N. 9.

Samstag den 20. Jänner

1844.

Industrie = Verein.

Industrie = Ausstellung,

veranstaltet von

dem Vereine zur Beförderung und Unterstützung der Industrie und Gewerbe in Innerösterreich, dem Lande ob der Enns und Salzburg.

IIIte im Jahre 1844 zu Laibach Statt findende Gewerbsproducten-Ausstellung.

Da nach dem Beschlusse der am 30. März v. J. in Graz abgehaltenen fünften allgemeinen Versammlung des Vereines zur Beförderung und Unterstützung der Industrie und Gewerbe in Innerösterreich, dem Lande ob der Enns und Salzburg die dritte Gewerbs-Producten-Ausstellung in diesem Jahre zu Laibach Statt finden wird, — findet sich die gefertigte Direction veranlaßt, alle Fabrikhaber, Manufacturisten, Gewerken und gezeuften und ungezeuften Gewerbsleute, ja überhaupt Alle und Jeden, die sich mit der Bearbeitung der rohen Naturerzeugnisse beschäftigen, auf diese Veranstaltung des Vereines aufmerksam zu machen.

Besonders aber glaubt die gefertigte Direction die Aufmerksamkeit aller Industriellen und Gewerbsleute auf den für sie gewiß hochwichtigen Umstand lenken zu müssen, daß eine öffentliche Gewerbsproducten-Ausstellung in Laibach wegen der Nähe an Triest, bekanntlich als einer der vorzüglichsten Handelshäfen von Süd-Europa, Vielen die namhaftesten Vortheile in so ferne anbieten dürfte, als zu erwarten steht, daß wegen der nur wenige Stunden betragenden Entfernung Laibach's gewiß Kaufleute und Commissionäre von Triest hierzu erscheinen, und dadurch namhafte Geschäfts-Verbindungen angeknüpft werden können.

Indem öffentliche, von Zeit zu Zeit wiederkehrende Ausstellungen der Erzeugnisse des Kunst- und Gewerbsfleißes keinen andern Zweck haben, als die Fortschritte ersichtlich zu machen, welche ein Land oder auch nur eine Gegend, oder eine einzelne Fabrik in der Anfertigung ihrer verschiedenen Waren ge-

macht hat, so ist es durchaus nicht nothwendig, ja nicht einmal wünschenswerth, daß für eine solche Ausstellung besondere Schau- oder Musterstücke angefertigt werden, denn dadurch könnte leicht eine durchaus irrige Ansicht über den Stand der Gewerbe eines Landes und über ihre gewöhnlichen Leistungen, um die sich der Handelsmann und das consumirende Publikum am meisten bekümmern, verbreitet werden. — Man schicke somit das Ausgezeichnete, was man auf Bestellung zu machen gewohnt und jederzeit wieder anzufertigen bereit ist; aber auch das minder Ausgezeichnete finde da seinen Platz, weil gerade dieses das Publikum in den Stand setzt, seine Bestellungen und Einkäufe darnach einrichten zu können.

Zur Einsendung und Ausstellung sind somit alle Gewerbs-Erzeugnisse der Vereinsländer geeignet, welche im täglichen kleinen oder großen, in- oder ausländischen Verkehre vorkommen und nicht zu den Lebensmitteln gehören; ausgeschlossen sind hiervon auch die einfachsten Gewerbs-Erzeugnisse nicht, da die Ausstellung, außer der Belohnung des Ausgezeichneten, den Zweck hat, das Publikum mit dem Zustande und den Fortschritten der heimischen Industrie in allen ihren Zweigen bekannt zu machen.

Zur Ausstellung werden außer den Erzeugnissen des inländischen Gewerbsfleißes v. d. der Industrie auch Proben der hierzu verwendeten Rohproducte, z. B. Flachs, Hanf, Schafwolle, Roßhaare, Seide, Färbestoff u. a. m., zugelassen.

Auch jene Producte einfacher Art, welche bloß der einen oder der andern Gegend, oder etwa gar, wie z. B. Holzwaaren, Flechtwerke u. dgl., nur einem oder dem andern Dorfe eigen sind, erhalten ihren Platz in der Ausstellung der Gewerbe-Erzeugnisse der Vereinsländer eben so gut, wie Gegenstände

von größerem Umfange, als: Wägen, Maschinen, Modelle u. s. w.; nur werden die Einsender bei Gegenständen von größerem Umfange und Gewichte ersucht, ehe sie dieselben nach Laibach abgehen lassen, sich darüber früher mit der von der dortigen Delegation eingesetzten besondern Uebernahme- und Aufstellungs-Commission in's Einvernehmen zu setzen.

Als zur Aufnahme und Ausstellung nicht geeignete Artikel sind bloß ausgeschlossen: alle Schwaaren und Getränke in größern Gebinden; ferner alle nicht von den Erzeugern selbst, sondern bloß von Handelsleuten aus ihrem Sortiment eingeschickten Waaren, und alle Erzeugnisse, welche Provinzen angehören, die nicht zu den Vereinsländern gehören; es sey denn, daß die Einsender Mitglieder des Vereines werden. — Alle andern, wenn auch sonst unbedeutend scheinenden Artikel werden aufgenommen und möglichst günstig aufgestellt werden.

Bei Fabriken oder andern größern Gewerbsanstalten, welche eine Reihe verschiedener Erzeugnisse anfertigen, ist es wünschenswerth, ein möglichst vollständiges Sortiment ihrer Waaren einzusenden, und zwar eigentliche Waaren-Artikel, nicht etwa bloß kleine Proben, wie man sie für Musterkarten anfertigen läßt; es wäre denn, daß eine Fabrik entweder wegen zu großer Entfernung oder wegen des zu bedeutenden Umfanges ihrer Erzeugnisse, diese selbst einzusenden verhindert würde, in welchem Falle auch bloße Musterkarten oder richtig gearbeitete Modelle sinnreicher Mühlenwerke, Wasserräder, Maschinen und neuer Erfindungen anderer Art willkommen seyn werden und von der Ausstellung nicht ausgeschlossen bleiben sollen.

Es bedarf wohl kaum einer besondern Erwähnung, daß alle eingeschickten Gegenstände ein Eigenthum ihrer Einsender verbleiben, die daher auch über sie verfügen und die Rücksendung oder Zustellung an individuel zu bezeichnende Personen verlangen können, worüber aber die Herren Einsender die Uebernahme-Commission besonders zu verständigen haben. Ein Gleiches gilt auch von Denjenigen, welche gesonnen sind, die eingeschickten Waaren auf ihre Rechnung durch diese Commission während der Ausstellung verkaufen zu lassen; doch können die verkauften Gegenstände erst nach beendeter Ausstellung von den Käufern in Empfang genommen werden.

Der Verein ist schließlich auch bereit, die Kosten der Ein- und Rücksendung zu bestreiten, in so ferne dieses ausdrücklich vorher verlangt wird und die Gegenstände nicht von gar zu großem Gewichte und Umfange sind.

Um die auszustellenden Waaren richtig bezeichnen, und den darüber durch den Druck bekannt zu machenden Bericht so lehrreich, wie in andern Ländern, abfassen zu können, werden alle Einsender von Waaren höflichst ersucht, nach dem Vorgange all derjenigen innerösterreich. Fabrikanten u., welche die erste Ausstellung des Vereines in Klagenfurt und die zweite in Graz durch ihre eingeschickten Waaren bereichert haben, ihren einzusendenden Erzeugnissen auch zugleich ihre Firma (die Adresse ihrer Fabrik, ihres Werkes oder Gewerbes), ihren Wohnort, die

Angabe des Preises und die technische Benennung jedes einzelnen Stückes, und bei jenen Gewerbetreibenden, welche ohnehin bereits gedruckte Adressen besitzen, auch eine Anzahl derselben zur Vertheilung an kaufslustige Kunden beizuschließen.

Die Direction hegt die sichere Hoffnung, daß die Herren Gewerken, Fabrikanten, gezüsteten und ungezüsteten Gewerbsleute keinen Anstand nehmen werden, dem Vorgange anderer Provinzen, und wie der Commissionsbericht über die zu Klagenfurt und Graz abgehaltenen Industrie-Ausstellungen des Vereines, solches auf jeder Seite deutlich beurfundet, auch dem Beispiele der meisten innerösterreich. Gewerbetreibenden, welche bei der ersten und zweiten Ausstellung sich um die Preise und Auszeichnungen beworben haben, zu folgen, und auch mehr oder weniger ausführliche Notizen über den Umfang ihrer Fabrication, die Zahl ihrer Arbeiter, die nennenswerthen Apparate und Maschinen, und sonstigen bedeutenden Hilfsmittel, woraus sich die Vollkommenheit ihres Gewerbsbetriebes erkennen läßt, zur Kenntniß der Uebernahme- und Aufstellungs-Commission zu bringen. Dieses ist bei Jenen, so sich um einen Preis bewerben oder auch auf sonst eine Auszeichnung einen Anspruch machen, unerlässlich, weil oft nur daraus das Preiswürdige und Ausgezeichnete eines Gewerbsbetriebes erkannt werden kann, und die Beurtheilungs-Commission ohne dergleichen Notizen nicht im Stande wäre, einen Ausspruch über die Zuerkennung einer Auszeichnung zu machen.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß von dergleichen Angaben in dem über die Ausstellung erscheinenden ausführlichen Berichte und Verzeichnisse der eingeschickten Gegenstände nur bei jenen Fabriken und Gewerbsanstalten öffentlich werde Gebrauch gemacht werden, welche dieses ausdrücklich verlangen oder nicht besonders verweigern.

Die Zeit der Ausstellung kann vorläufig nur in so weit bestimmt werden, daß dieselbe nicht vor dem Monate Mai, sondern in einem darauf folgenden Monate dieses Jahres Statt finden werde. Sobald aber der Zeitpunkt festgesetzt seyn wird, wird derselbe durch eine öffentliche Kundmachung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Auch die übrigen nähern Umstände der Ausstellung, der Zeit ihrer Dauer, der Zahl der Medaillen und Anerkennungs-Diplome, so wie auch jene der Einsendung, werden nachträglich durch die von der Vereins-Delegation in Laibach besonders eingesetzte Uebernahme- und Aufstellungs-Commission öffentlich bekannt gegeben werden.

Die Direction des Vereines zur Beförderung und Unterstützung der Industrie und der Gewerbe in Innerösterreich, dem Lande ob der Enns und Salzburg.

Graz am 12. Jänner 1844.

Ämthliche Verlautbarungen.

3. 82. (1) Nr. 13796/1601.
K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. vereinten Cameralgefällens Verwaltung für Steyermark und Illirien wird bekannt gemacht, daß der Tabak- und Stämpelunterverlag zu Spital in Oberkärnten im Wege der freien Concurrenz mittelst Einlegung schriftlicher Offerte an denjenigen, welcher die geringsten Verschleiß-Percente anspricht, und gegen dessen persönliche Signung kein Bedenken obwaltet, übergeben werden wird. — Dieser Verlag ist zur Materialfassung an den 5 Meilen entfernten Districts-Verlag zu Willach angewiesen, demselben sind aber selbst 4 Großtraffikanten, dann 32 Kleinverschleißer zur Fassung zugetheilt. — Die im Tabakgefälle bar oder hypothekarisch, oder mittelst Staatspapieren nach dem normalmäßigen Werthe zu leistende Caution beträgt 5200 fl., jene für das Stämpelgefäll aber 800 fl., daher zusammen 6000 fl., wofür dem Verleger Tabak- und Stämpelmaterialie im gleichen Werthe auf Credit gegeben wird. — Der Verschleiß betrug laut Erträgnisausweises, welcher bei der k. k. Cameralbezirks-Behörde in Klagenfurt und in der hiesigen Registratur eingesehen werden kann, vom 1. August 1842 bis Ende Juli 1843, an Tabakmaterialie 70482 Pfd., im Geldwerthe von 33363 fl. 35¹/₂ kr., und an Stämpelpapier 6674 fl. 6 kr. — Dieser Verschleiß gewährt bei einer Provision von 5⁷/₈ % vom Gesamts Tabakverschleiß, dann von 1¹/₄ % Gutgewicht vom verschleißenen ledigen Schnupftabak im Geldwerthe von 3276 fl. ³/₄ kr.; ferner von 1³/₈ % Gutgewicht vom gesponnenen Rauchtobak, im Geldwerthe von 1120 fl. 28 kr., endlich von 1¹/₂ % vom Stämpelpapier der höhern Classen, und 2¹/₂ % vom Stämpelpapier der niederen Classen; mit Inbegriff des auf 196 fl. 40³/₄ kr. berechneten alla Minuta-Gewinnes für den Unterverleger, zusammen eine rohe Einnahme von 2371 fl. 13 kr. — Hingegen betragen, die Ausgaben, welche der Verleger aus dieser Einnahme zu bestreiten hat, beiläufig: a) An Callo zu 1¹/₄ % vom ledigen Schnupftabak, und 1³/₈ % vom gesponnenen Rauchtobak, auf 60 fl. 33 kr. 1 dl. — b) An Provision vom Tabak für die zugetheilten Großtraffikanten 94 fl. 38 kr. 1 dl. — c) An Provision vom Stämpelpapier für die Groß- und Kleintraffikanten 79 fl. 19 kr. — d) An Frachtspeisen 258 fl. 26 kr. — e) An beiläufigen Verlausausslagen, und zwar an Gewölbs- und Kellerzins 110 fl., an Schreib-

und Einkartierpapier 10 fl. und an Beleuchtung und Beheizung 21 fl., zusammen also 1480 fl. 56²/₄ kr. — Nach Abzug dieser Auslagen verbleibt daher bei der obigen Provision ein reiner Gewinn von 890 fl. 16 kr. E. M. Dieser Gewinn kann jedoch durch Zunahme des Absatzes vermehrt, durch Abnahme desselben aber vermindert werden. — Diejenigen, welche dieses Commissionsgeschäft zu übernehmen wünschen, haben ihre versiegelten, gehörig gestämpelten Offerte längstens bis 22. Februar 1844 um 12 Uhr Mittags im Bureau des k. k. wirklichen Hofrathes und Cameralgefällens-Administrators, im Amtsgebäude im 2. Stk. Nr. 240, zu überreichen. Ein solches Offert muß mit dem Kaufscheine, einem obrigkeitlichen Sittenzeugnisse, endlich mit der von einer Gefällscaffe auszufertigenden Quittung über das mit 10% der Caution, d. i. mit 600 fl. erlegte Reugeld belegt seyn, welches Reugeld beim Rücktritte an das Aera verfallen bleibt. Nachträgliche Anbote, so wie solche, welche nicht gehörig belegt, oder dem unten beigefügten Formulare nicht entsprechend eingerichtet sind; ferner Anträge, eine erhaltene Pension zurücklassen zu wollen, werden nicht berücksichtigt werden. Bei gleichlautenden Offerten wird sich die hiesige Entscheidung vorbehalten. — Graz am 2. Jänner 1844.

Formulare. Von Außen: Offert zur Erlangung des Tabak- und Stämpel-Unterverlages zu Spital in Kärnten. — Von Innen: Ich Endesgefertigter erkläre hiemit rechtsverbindlich, daß ich bereit bin, die Führung des Tabak- und Stämpel-Unterverlages zu Spital in Kärnten nach allen mir bekannt gegebenen Vorschriften gegen den Bezug von Percent vom Tabak, und Percent vom Stämpel zu übernehmen. Die Quittung der k. k. Caffe in über das erlegte Reugeld von fl. kr. E. M., so wie auch mein Kaufschein und das obrigkeitliche Wohlverhaltenszeugniß liegen im Anschlusse bei. am Eigenhändige Unterschrift.

3. 55. (3) Nr. 11830./IX.
K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach wird hiemit bekannt gemacht, daß in ihrem Amtlocale am Schulplaz Nr. 297 am 31. Jänner 1844, wegen provisorischer Verleihung der zu Flödnig im Bezirke gleichen Namens, Laibacher Kreises, erledigten Tabak- und Stämpel-Großtrafik eine Concur-

renz = Verhandlung mittelst schriftlicher Offerte werde abgehalten werden. — Diese Großtrafik, womit bei dem Umstande, daß das Stämpelpapier bar gezahlt werden muß, für den Tabak die Leistung einer Caution von vierhundert Gulden verbunden ist, welche entweder in baren oder in öffentlichen Staatspapieren, nach dem für Großverschleißer gesetzlich bestimmten Annahmewerthe, oder aber durch Hypothekarsicherstellung berichtigt werden kann, ist mit der Materialfassung an den, vom Verlagsorte eine Meile entfernten k. k. Tabak- und Stämpel-Districts-Verlag zu Krainburg gewiesen. — Nach dem Durchschnitt der drei Verwaltungsjahre 1841 in 1843 beträgt der jährl. Verschleiß 5015 $\frac{1}{2}$ Pfund Tabak im Geldwerthe von 2495 fl. 21 kr., dann an Stämpelpapier 400 fl. — Der Reinertrag dieser Großtrafik ist bei dem Bezuge einer Provision von 5% vom Tabakverschleiß und 1% vom Stämpelpapierverschleiß der höhern Classen und 2 $\frac{1}{2}$ % der niedern Classen, jährl. mit 119 fl. 13 kr. ausgemittelt worden. — Die Bewerber um diese Großtrafik haben sich über ihre Großjährigkeit legal auszuweisen, das obrigkeitlich bestätigte Sittenzeugniß beizubringen, und diese Behelfe ihren bis zum Eingangs festgesetzten Termine gesiegelt einzusendenden Offerten, deren jedes nebst der Angabe des Namens, Charakters und Wohnortes des Bewerbers genau auch die Procenten, um welche die Großtrafik übernommen werden will, mit Buchstaben ausgedrückt enthalten müssen, zuzulegen. — Die Offerte sind mit der Aufschrift: „Offert für die k. k. Tabak- und Stämpel-Großtrafik zu Földing“ zu versehen und ordnungsmäßig gesiegelt längstens bis 31. Jänner 1844, Mittags um zwölf Uhr, dem Vorsteher dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung zu übergeben. — Mit dem Offerte ist zugleich ein Reugeld im Betrage von vierzig Gulden E. M. im Baren zu übersenden, welches beim Rücktritte des Ersehers, oder bei Unterlassung der Cautionleistung vom Aerar als Entschädigung eingezogen, im Falle der nicht erfolgten Annahme des Offertes aber dem Deponenten sogleich zurückgestellt werden wird. Die Verpflichtungen des Großtrafikanten gegen das k. k. Gefälls-Aerar und den k. k. Districts-Verlag, so wie gegen die ihm gegenwärtig zugewiesenen 22 Trafikanten und das abnehmende Publicum, sind in der Verlegers Instruction vom 1. September 1808 enthalten. — Schlußlich wird noch bemerkt, daß nach Beendigung der am 31. Jänner 1844 um 12

Uhr Mittags vor sich gehenden commissionellen Verhandlung, auf später einlangende Offerte keine Rücksicht genommen, und ein gleiches auch bei jenen rechtzeitig eingebrachten Offerten, in welchen die Provisions-Percente vom Tabak- und Stämpel-Verschleiß nicht abgefordert, der Ziffer nach deutlich angegeben erscheinen, beobachtet werden wird; weiteres, daß das Gefällsnachträglichen Entschädigungs- und Emolumenten-Erhöhungs-Ansprüchen keine Folge geben wird, und dieses freiwillige Uebereinkommen inner den Grenzen der Gefälls-Vorschriften aufrecht erhalten bleiben soll, wogegen das Gefälls-Aerar keineswegs seinem Rechte entsagt, nach eigener Erwägung der obwaltenden Umstände eine neuerliche Concurrenz-Verhandlung zu eröffnen. — Laibach am 12. Jänner 1844.

3. 73. (2)

Nr. 47.

Markt n a c h r i c h t.

Laut hoher Subernial-Verordnung vom 15. v. M., 3. 30260, und löbl. k. k. Kreisamts-Erlasses vom 27. ejusdem, 3. 17032, hat die hohe k. k. vereinigte Hofkanzlei der dießbezirkigen Gemeinde Großlak mit Decret vom 30. November v. J., 3. 36923, die nachgesuchte Bewilligung ertheilt, alljährlich zwei Jahr- und Viehmärkte, und zwar: am 12. Mai, als am hl. Pankratii-Tage, und am 25. Juli, als am hl. Jacobi-Tage, und wenn auf einen dieser Tage ein gebotener Feiertag oder Sonntag fiel, immer am nächst darauf folgenden Montage abhalten zu dürfen. — Welches zur Wissenschaft und Nachachtung derjenigen, welche diese Märkte zu besuchen gedenken, mit dem Beisatze allgemein kund gethan wird, daß diese Märkte an den genannten Tagen in loco Großlak gegen Beobachtung der bestehenden Markt- und Polizeivorschriften Statt finden werden. — K. k. Bezirkscommissariat Treffen am 6. Jänner 1844.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 69. (2)

E d i c t.

Nr. 2225.

Alle jene, welche an den Nachlaß der am 29. Juli d. J. zu St. Veit testato verstorbenen Witwe Maria Dollenz aus irgend einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, haben bei der vor diesem Gerichte auf den 30. Jänner k. J. früh um 9 Uhr bestimmten Liquidirungs- und Abhandlungstagsagung, bei Vermeidung der Folgen des §. 814 a. b. O. B., zu erscheinen.

K. k. Bezirksgericht Sittich am 2. October 1843.